

Sitzungsvorlage Nr. 0040/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt	28.01.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichtersteller/-in: Ltd. KBD Hubert Grothues
---	--

Beratungsgegenstand:

Gewässerverunreinigungen im Kreis Borken

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlage:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sachdarstellung:

Seit Mitte Dezember werden dem Kreis Borken zunehmend Gewässerverunreinigungen gemeldet, die mit landwirtschaftlichen Hofstellen, Biogasanlagen oder diffusen Einträgen von landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenhang stehen.

Bis zum 22.01.2016 wurden aus den zum Teil zusammenfassenden Meldungen insgesamt 36 einzelne Umweltmeldungen registriert. Hiervon sind die Kommunen im Kreis wie folgt betroffen:

	Anzahl
Ahaus	3
Bocholt	3
Borken	3
Gescher	1
Gronau	12
Raesfeld	1
Reken	1
Rhede	4
Schöppingen	2
Stadtlohn	1
Velen	5

Gemeldet wurden die Gewässerverunreinigungen von Mitgliedern der Angelsportvereine bzw. des Fischereiverbandes Westfalen Lippe, des NABU sowie von Vorstandsvorstehern der Wasser- und Bodenverbände. Sieben Meldungen wurden von der Landwirtschaftskammer an den Kreis Borken weitergeleitet und sind Ergebnis der Überprüfungen im Rahmen des Cross Compliance 2015.

Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen jährlich 12 - 13 Umweltmeldungen pro Jahr registriert wurden, die auf die unsachgemäße Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Silage zurückzuführen waren, wurden für das Jahr 2016 bereits jetzt 36 Umweltmeldungen erfasst.

Mit Erlass vom 15.01.2016 des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums (MKULNV) wurden dem Kreis Borken Fragen zum oben genannten Sachverhalt zugeleitet, die bis zum 18.01.2016 zu beantworten waren. Hierzu ist zunächst eine kurze Antwort (siehe Anlagen) an das Ministerium gerichtet worden. Ein umfassender Bericht wird zurzeit vorbereitet.

Die Umweltmeldungen werden zurzeit von den Mitarbeitern örtlich überprüft und es werden soweit möglich vor Ort Anordnungen getroffen, um eine weitere Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbinden. In vielen Fällen ist jedoch die Ursache noch einmal genauer festzustellen, so sind neben den oft genannten Biogasanlagen weitere Verursacher aus der Landwirtschaft im unmittelbaren Umfeld in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die konkreten Anordnungen vor Ort werden durch eine schriftliche Anordnung ergänzt. In jedem Fall wird geprüft, ob eine Straftat gegen die Umwelt, eine Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB, vorliegt. Der Sachverhalt wird ggf. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Schwelle zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat ist bei Taten, die zu Beeinträchtigungen von Gewässern führen, niedrig.

Auch bisher wurde im Rahmen von bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Landwirtschaft und des Gewerbes durch die Untere Wasserbehörde (UWB) konsequent auf das Erfordernis der Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser hingewiesen und deren Vorlage gefordert. In den Erlaubnisverfahren werden die Anforderungen für eine gewässerverträgliche Einleitung von Niederschlagswasser formuliert und festgeschrieben. Entsprechende Anforderungen werden auch an die Errichtung von Fahrsiloanlagen und sogenannten JGS-Anlagen gestellt, die der Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft dienen.

Seit Inkrafttreten des Umweltinspektionserlasses des Landes werden Umweltinspektionen durchgeführt, die im Kreis Borken vor allem auch Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen betreffen. Die örtlichen Überprüfungen von landwirtschaftlichen Hofstellen und Biogasanlagen finden bisher in diesem Rahmen sowie bei der Abnahme von Baugenehmigungen statt. Eine Überprüfung erfolgt darüber hinaus anlassbezogen bei der Meldung von Gewässerverunreinigungen. Weiter führt die fachlich zuständige Behörde (Landwirtschaftskammer) CC-Kontrollen durch, deren wasserwirtschaftlich relevanten Ergebnisse im Rahmen des Cross Compliance berücksichtigt werden. Bei Verstößen sind diese an die UWB zu melden.

Seit November 2015 werden die festgestellten wasserwirtschaftlichen Mängel aus den Umweltinspektionen aufgegriffen und in einer Arbeitsgruppe im Fachbereich Natur und Umwelt abgearbeitet. Diese wasserwirtschaftlichen Mängel sind gleichzeitig Ursache für die wiederholten Gewässerverunreinigungen aus der Landwirtschaft. Ziel ist, die Anforderungen an den Betrieb und die Genehmigung von landwirtschaftlichen Anlagen zu konkretisieren und in Nebenbestimmungen zu Genehmigungen sowie in Anforderungen bei der Überwachung umzusetzen.

Der Kreis Borken teilt die Einschätzung der informierenden Verbände, dass es sich nicht um ein lokal eingrenzbare Geschehen handelt, sondern um vielfältige Belastungsquellen aus dem landwirtschaftlichen Bereich, die eine Vielzahl von Gewässern im Kreis Borken negativ beeinflussen.

Die Vielzahl und auch der Umfang der gemeldeten Gewässerverunreinigungen macht deut-

lich, dass die Überwachung intensiviert werden muss und die Forderungen der unteren Wasserbehörde deutlicher, zielgerichtet und nachhaltig an die ordnungspflichtigen Landwirte herangetragen werden müssen. Das Ziel der WRRL, eine Verbesserung der Gewässerqualität bis spätestens 2027, kann trotz aller Bemühungen ansonsten nicht erreicht werden. Die von den Mitgliedern der Angelsportvereine und weiterer Träger an den Gewässern umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität sowie die Maßnahmen, die der Kreis Borken im Rahmen der WRRL umsetzt, dürfen nicht durch einen nachlässigen Umgang mit Abwässern aus der Landwirtschaft in Frage gestellt werden.

Der Kreis wird allen gemeldeten Gewässerverunreinigungen nachgehen. Hierzu werden in jeden Fall folgende Maßnahmen geprüft bzw. veranlasst:

- Aufnahme des Sachverhaltes vor Ort und Anordnung von Sofortmaßnahmen, um die Ursache für die schädliche Gewässerverunreinigung abzustellen. Anschließend weitere ordnungsbehördliche Bearbeitung des Sachverhaltes. Prüfung zur Festsetzung eines Bußgeldes.
- Prüfung, ob eine Straftat nach § 324 StGB vorliegen kann und ggf. Abgabe an die Staatsanwaltschaft (Grundlage: Gemeinsamer Runderlass vom 20.06.1985 über die Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt).
- In jedem Fall wird festgestellt, ob eine umfassende wasserwirtschaftliche Überprüfung des Betriebes erforderlich ist. Ggf. wird diese Gesamtbetrachtung in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz als umfassende Umweltinspektion ausgeführt. Hiervon werden vor allem Biogasanlagen und größere Fahrsiloanlagen betroffen sein sowie Betriebe bei denen bereits in der Vergangenheit Mängel vorlagen.
- Forderung von aussagekräftigen Planungen zur Hofentwässerung im Rahmen der Erteilung von Einleiterlaubnissen nach § 8 WHG. Insgesamt wird das Thema der Abwasserbeseitigung auf den landwirtschaftlichen Hofstellen geschärft und überprüft.
- Schließung von verunreinigten Einleitstellen in ein Gewässer, wenn der Einleiter nicht festgestellt werden kann und keine anderen zielführenden Maßnahmen angeordnet werden können.
- Sofortmaßnahmen zur Sammlung von Silosickersaft, der nicht ordnungsgemäß aufgefangen oder abgeführt wird, z.B. durch Rückbau des Silostocks oder durch Anlage von geeigneten Entwässerungseinrichtungen, (z.B. Folienbecken mit permanenter Zuführung zur Gülle).
- Stilllegung von JGS-Anlagen oder Siloplatten, wenn keine baulichen Maßnahmen durch den Betreiber geplant und umgesetzt werden, die einen langfristigen gesicherten Betrieb der Anlagen ermöglichen.
- Weiterleitung der Verstöße an die Landwirtschaftskammer NRW mit der Bitte, die Sachverhalte im Rahmen der eigenen Zuständigkeit, CC-Kontrollen und Kontrolle der guten fachlichen Praxis gemäß Düngeverordnung, zu berücksichtigen.
- Die Landwirtschaftskammer wird zudem einen Hinweis auf eine entsprechende Beratungsnotwendigkeit im Sinne der WRRL erhalten.

In Gesprächen mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband wurde die Problemlage intensiv besprochen und der Maßnahmenkatalog vorgestellt. In diesen Gesprächen herrschte Einvernehmen über die Vorgehensweise.

Anlagen:

Erlass Gewässerverunreinigung Bocholter Aa
Antwortschreiben des Kreises Borken